

Benutzungsordnung des Naturweihergeländes Amtzell:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Benutzungsordnung dient der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit des Singenberger Weiher Amtzell. Der Gast soll Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Benutzungsordnung liegt daher in seinem eigenen Interesse.
2. Die Benutzungsordnung ist für alle Benutzer des Singenberger Weiher Amtzell verbindlich. Mit dem Betreten der Anlage unterwirft sich der Benutzer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.

§ 2 Öffnungszeiten

Das Naturgelände ist aus **Lärmschutz- und Naturschutzgründen täglich von 20.00 Uhr - 06.00 Uhr geschlossen.**

§ 3 Benutzer

Die Benutzung des Singenberger Weiher Amtzell steht grundsätzlich jedermann frei. Ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, Personen mit offenen Wunden und Hautausschlägen. Ausgeschlossen sind auch Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen.

§ 4 Beseitigung von Müll

Der anfallende Müll ist komplett selbst zu beseitigen. Durch nicht ordnungsgemäße Entsorgung von Müll auf dem Wiesengelände und im Wasser können Gefahren durch Glasscherben oder andere scharfe Gegenstände für die anderen Badebesucher geschaffen werden. Die Gemeinde Amtzell übernimmt für hierdurch auftretende Verletzungen keine Haftung, es sei denn der Gemeinde ist vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen.

§ 5 Benutzung der sanitären Anlagen

Die Benutzung der vorhandenen Toiletten ist ein selbstverständliches Gebot der Hygiene und Sauberkeit.

§ 6 Allgemeine Verbote auf Gelände und Wasserfläche

Auf dem Gelände des Naturweiher **ist es verboten ...**

- Hunde und andere Tiere mitzuführen.
- den Weiher mit Wasserfahrzeugen zu befahren.
- den Weiher mit Kleinfahrzeugen ohne Maschinenbetrieb zu befahren
- Zweiräder auf das Gelände mitzuführen.
- zu grillen und sonstiges offenes Feuer zu machen.
- Alkohol mitzuführen und zu konsumieren.
- lautstarke Radio-/Kassetten- und CD-Musik zu hören.

§ 7 Fischen im Weiher

Das Auslegen von Angeln und sonstigen Fischfanggeräten ist den Benutzern des Naturweiher **nicht erlaubt.**

§ 8 Überschwimmen von Abgrenzungen

Das Überschwimmen der Abgrenzungen **ist nicht erlaubt.**

§ 9 Benutzung von Badekleidung

Der Aufenthalt ohne Badekleidung **ist nicht erlaubt**.

§ 10 Ausgestaltung des Kleinkindbereichs

Zwischen dem für Kleinkinder angelegten Wasserbereich bis ca. 30 cm Wassertiefe und dem tieferen Nicht-Schwimmerbereich ist eine Felsbarriere mit einem davor angebrachten Geländer vorhanden. Das Geländer und die kindgerechten Schilder in Bildform weisen darauf hin, dass das Wasser schnell tiefer wird.

Eltern sind für die Aufsicht ihrer Kinder selbst verantwortlich. Für evtl. Badeunfälle in diesem Bereich schließt die Gemeinde jegliche Haftung ihrerseits aus, es sei denn, der Gemeinde ist Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen.

§ 11 Schwimmhilfen

Der Naturweiher ist **nur für Schwimmer geeignet**.
Unsichere Schwimmer haben geeignete Schwimmhilfen zu verwenden.

§ 12 Orientierungshilfen für die Wassertiefe

Es wurden rote Bojen, die mit roten Seilen verbunden sind, als Orientierungshilfe für den Badegast angebracht. Jenseits der roten Markierungen (gerechnet vom Einstieg) ist mit einer Wassertiefe von 1,20 m und mehr zu rechnen.

§ 13 Betretungsrecht von Kindern

Kinder unter 7 Jahren dürfen das Gelände nur zusammen mit einem Erziehungsberechtigten betreten.

§ 14 Benutzung des Gewässers

Es ist verboten, in den Weiher hinein zu springen. Es ist streng verboten, kopfüber ins Wasser zu springen. Auf Grund des Naturweihers befinden sich evtl. Steine oder ausgelagerter Felsen. Für evtl. Verletzungen nach dem Hineinspringen ist die Gemeinde nicht haftbar, es sei denn ihr ist Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen.

§ 15 Badeverbot für bestimmte Bereiche des Weihers

Auf der Südseite des Weihers im Bereich des Abflusses ist Baden lebensgefährlich. Hier ist Baden verboten. Für Unfälle haftet die Gemeinde nicht, es sei denn, es ist ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen.

§ 16 Benutzung der Badestelle auf eigene Gefahr/Badeaufsicht

Grundsätzlich erfolgt das Baden im Naturweiher **auf eigene Gefahr**. Jeder Benutzer hat sich in eigener Verantwortung über die Land- und Wasserverhältnisse zu informieren.

Eine **Badeaufsicht steht grundsätzlich nicht zur Verfügung**. Die DLRG - Gruppe Bodnegg wird an einigen Wochenenden jedoch auf freiwilliger Basis Aufsicht übernehmen. Der Plan wird jeweils ausgehängt. Die Anwesenheit der DLRG – Gruppe wird durch das Hissen der DLRG Flagge signalisiert. Ist die Flagge nicht gehisst, ist keine Badeaufsicht vorhanden. Das Baden erfolgt stets auf eigene Gefahr.

§ 17 Personal Badeweiher

Anweisungen des von der Gemeinde Amtzell autorisierten Personals ist **unbedingt Folge zu leisten**. Diese haben das Recht das Hausrecht auszuüben.

§ 18 Zulassen von Ausnahmen

Zulassen von Ausnahmen

Die Ortpolizeibehörde kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Benutzungsordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 19 Haftung

Die Badegäste benutzen den Singenberger Weiher Amtzell samt Gelände auf eigene Gefahr. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet die Gemeinde Amtzell nicht.

Für Personen- und Sachschäden, die von Badegästen verursacht werden, haften diese nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Für Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen, z.B. Bargeld, Wertsachen und Kleidungsstück, wird nicht gehaftet.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 Nr. 1 GemO in Verbindung mit § 4 Abs. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 2 das Naturgelände täglich zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr betritt
 - b) entgegen § 3 das Gelände des Singenberger Weihers betritt, obwohl er ansteckende Krankheiten, offene Wunden und Hautausschläge aufweist.
 - c) entgegen § 4 den anfallenden Müll nicht komplett selbst beseitigt
 - d) entgegen § 5 seine Notdurft außerhalb der dafür vorgesehenen sanitären Einrichtungen verrichtet
 - e) entgegen § 6
 - Hunde und andere Tiere mitführt
 - den Weiher mit Wasserfahrzeugen befährt
 - Zweiräder auf das Gelände mitführt
 - grillt und sonstiges offenes Feuer macht
 - Alkohol mitführt und konsumiert
 - lautstarke Radio-/Kassetten- und CD – Musik hört.
 - f) entgegen § 7 Angeln auslegt und sonstige Fischfanggeräte benutzt, mit Ausnahme der dazu befugten, von der Gemeinde autorisierten Personen
 - g) entgegen § 8 die Abgrenzungen überschwimmt
 - h) entgegen § 9 ohne Badekleidung auf dem Badegelände und im Wasser badet und verweilt
 - i) entgegen § 11 als Nichtschwimmer keine geeignete Schwimmhilfe verwendet
 - j) entgegen § 13 sein Kind ohne Personensorgeberechtigten auf das Badegelände schickt
 - k) entgegen § 14 in den Weiher hinein springt bzw. kopfüber in das Wasser springt
 - l) entgegen § 15 auf der Südseite im Bereich des Ablaufs des Weihers badet
 - m) entgegen § 16 das Gelände im Winter betritt, insb. um dort Schlittschuh zu laufen
 - n) entgegen § 17 den Anweisungen des autorisierten Personals nicht unbedingt Folge leistet
2. § 20 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 18 zugelassen worden ist.
3. Ordnungswidrigkeiten können nach § 142 Abs. 2 GemO, § 4 Abs. 1 GemO und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) mit einer Geldbuße von mindestens 5 € und höchstens 1.000 € und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 € geahndet werden.

§ 21 Inkrafttreten

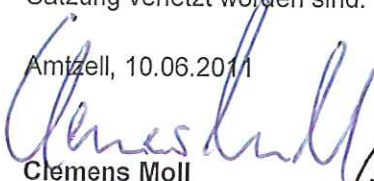
Diese Benutzungsordnung des Naturweihergeländes Amtzell tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die früheren Benutzungsordnungen den Singenberger Weiher betreffend, die dieser Benutzungsordnung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Polizeiverordnung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Polizeiverordnung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Amtzell, 10.06.2011


Clemens Moll
Bürgermeister

